

Mitteilung des Senats

Linksextremismus in Bremen – Was macht die Rote Hilfe?

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 13.02.2026
und Mitteilung des Senats vom 24.03.2026**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die „Rote Hilfe e. V.“ ist ein bundesweit aktiver Verein mit einer Ortsgruppe in Bremen. Nach eigener Darstellung versteht sich die RH als „parteunabhängige Schutz- und Solidaritätsorganisation“ im Bereich der sogenannten „Antirepressionsarbeit“. Tatsächlich umfasst ihre Tätigkeit unter anderem die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Personen, die wegen politisch motivierter Straftaten verurteilt wurden, einschließlich der Übernahme von Anwalts- und Verfahrenskosten.

In Veröffentlichungen und öffentlichen Kampagnen stellt die „Rote Hilfe e. V.“ staatliche Institutionen, insbesondere Sicherheitsbehörden und Justiz, regelmäßig als Instrumente politischer Unterdrückung dar. Rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen und Straftäter werden als „politische Gefangene“ stilisiert. Auch in Bremen trat die „Rote Hilfe e. V.“ im Jahr 2024 im Rahmen entsprechender Kampagnen öffentlich in Erscheinung. Folgerichtig wird sie auch sowohl im Verfassungsschutzbericht des Bundes als auch im Verfassungsschutzbericht des Landes Bremen als linksextremistische Organisation erwähnt. Diese Nennung unterstreicht die sicherheitspolitische Relevanz der Organisation und begründet ein besonderes öffentliches Interesse an Umfang, Struktur und Wirkung ihrer Aktivitäten im Land Bremen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Strukturen der Roten Hilfe e. V. in Bremen für die letzten fünf Jahre (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die Mitgliederzahl der Bremer Ortsgruppe des linksextremistischen Vereins „Rote Hilfe e. V.“ (RH) bewegte sich in den letzten fünf Jahren im dreistelligen Bereich. Bundesweit verfügt der in über 50 Ortsgruppen gegliederte Verein im Jahr 2025 über 14.400 Mitglieder.

- 2. Wie bewertet der Senat das Selbstverständnis und die satzungsgemäßen Ziele der Roten Hilfe e. V., insbesondere im Hinblick auf ihre „Solidaritätsorganisation“ für politisch Verfolgte?**

Der Senat bewertet die RH als einen linksextremistischen Verein, der für die gewaltorientierte linksextremistische Szene in Deutschland von maßgeblicher Bedeutung ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz benennt ihn bereits seit Jahren öffentlich als Beobachtungsobjekt in seinen Verfassungsschutzberichten. Der Verein unterstützt „linke“ und linksextremistische Straf- und Gewalttäter:innen in politischer als auch finanzieller Hinsicht und betreut rechtskräftig verurteilte Straftäter:innen. Mit seiner Arbeit unterstützt der Verein somit nicht nur einzelne gewalttätige Linksextremist:innen, vielmehr trägt er in einem hohen Maße zum Zusammenhalt und zum Fortbestehen der Szene bei. Bereits 2018 stellte das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bremen fest, dass die RH, die sich selbst als „parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ in ihrer Satzung beschreibt, keine „linke Rechtsschutzversicherung“ sei. „Ein solches Verständnis [...] widerspräche auch dem eigenen Selbstverständnis“, stellte das OVG in seinem Beschluss fest (OVG Bremen, Beschluss vom 23. Januar 2018, Az. 1 B 238/17). Vielmehr zielt der Verein mit seinen „Unterstützungsleistungen auch auf die Fortführung des ‚Kampfes‘ und somit Wiederholung der jeweiligen Taten oder Begehung anderer Taten, unter Einschluss von Gewalttaten“ (VG Bremen, Urt. vom 18. Sept. 2020, Az. 2 K 236/18)

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der Roten Hilfe e. V. gleichzeitig Mitglied einer demokratischen Partei sind oder waren? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Funktionen?

Demokratische Parteien und ihre Mitglieder unterliegen nicht der Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz, das auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrages nach § 3 Absatz 1 BremVerfSchG extremistische Bestrebungen beobachtet. Dem Senat liegen daher zur RH weder Informationen darüber vor, in welchem Umfang ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder in demokratischen Parteien sind noch in welchem Umfang und in welcher Form es Kooperationen zwischen Mitgliedern der RH und Mitgliedern demokratischer Parteien gab oder gibt.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über gemeinsame Veranstaltungen, Schulungen, Demonstrationen oder sonstige Kooperationen zwischen Rote Hilfe e. V. und Fraktionen oder Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft in den letzten fünf Jahren?

Aus verfassungsrechtlichen Gründen unterliegt die Beobachtung von Abgeordneten durch Behörden strengen Restriktionen und ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig. Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen daher keine strukturierten Erkenntnisse über Kooperationen einzelner Abgeordneter oder Fraktionen, weder solchen der Opposition noch der Regierungskoalition, mit der linksextremistischen RH vor. Er hat lediglich Kenntnis von einem vor Kurzem öffentlich bekannt gewordenen Einzelfall.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über gemeinsame Veranstaltungen, Schulungen, Demonstrationen oder sonstige Kooperationen zwischen Rote Hilfe e. V. und Mitgliedern oder Untergliederungen demokratischer Parteien im Land Bremen in den letzten fünf Jahren?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 7 verwiesen.

6. Ist dem Senat bekannt, ob Mitglieder der Rote Hilfe e. V. in staatlichen Institutionen (Ämtern, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) angestellt sind und wenn ja, wie viele (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach staatlichen Institutionen angeben)?

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Mitglieder der RH im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

7. Wie viele Versammlungen, Kundgebungen oder Demonstrationen, bei denen Rote Hilfe e. V. namentlich als Veranstalterin oder unterstützende Organisation auftrat, sind dem Senat für Bremen in den letzten fünf Jahren bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In den letzten fünf Jahren wurden durch den Verein „Rote Hilfe e.V.“ (Ortsgruppe Bremen) unter offizieller Angabe des besagten Vereins in der Versammlungsanzeige drei Versammlungen in der Stadtgemeinde Bremen angemeldet und durchgeführt:

Am 18.09.2020 fand eine Solidaritätskundgebung der „Roten Hilfe e.V.“ anlässlich einer Verhandlung am Oberverwaltungsgericht – Verfassungsschutz zum Thema „Gegen die Diskreditierung der Roten Hilfe“ mit ca. 20 Teilnehmenden statt. Die Veranstaltung verlief störungsfrei.

Am 16.03.2024 fand ein Aufzug mit einer Kundgebung der „Roten Hilfe e.V.“ anlässlich des „Tages der politischen Gefangenen“ am 18.03.2024 mit ca. 160 Teilnehmenden statt. Der Verlauf dieser Kundgebung war weitestgehend störungsfrei. Es wurde das Skandieren polizeifeindlicher Parolen festgestellt. Es liegt zu dieser Kundgebung eine Strafanzeige nach § 185 StGB (Beleidigung) vor.

Am 01.03.2026 fand unter der Beteiligung von linksextremistischen Gruppierungen, unter anderem der „Roten Hilfe e.V.“, die Kundgebung „Grundrechte gegen Geheimdienst und Rechtsruck verteidigen“ störungsfrei statt.

8. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, inwieweit Rote Hilfe e. V. in Bremen in größere Protest- oder Aktionszusammenhänge eingebunden war (z. B. Gipfelproteste, Bündnisse) und welche Rolle sie dabei jeweils spielte?

Die Bremer Ortsgruppe des Vereins mobilisiert regelmäßig zur Teilnahme an Protesten und Veranstaltungen in Bremen, so z.B. zu den im März jeden Jahres veranstalteten sog. „Antirepressionswochen“ der gewaltorientierten linksextremistischen Szene Bremens. Im Aufruf zur Demonstration anlässlich des „Tags der politischen Gefangenen“ am 16.03.2024 titelte die „Rote Hilfe“: *„Kampf dem Faschismus bedeutet, so lehrt es uns die Geschichte, zwangsläufig Kampf den kapitalistischen Verhältnissen und Profiteuren.“* (Internetseite der RH, 11.03.2024). Im Zuge der Demonstration skandierten Teilnehmer staatsablehnende und polizeifeindliche Parolen (s.o.).

Den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die „Rote Hilfe e. V.“ (Ortsgruppe Bremen) in größeren regionalen oder überregionalen Protest- oder Aktionszusammenhängen eingebunden war.

9. Kam es im Rahmen der unter 5. und 6. Abgefragten Veranstaltungen zu Straf- und/oder verfassungsrechtlich relevanten Vorfällen wie beispielsweise zum

skandieren Verfassungsfeindlicher Parolen oder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und wenn ja, bei welchen Veranstaltungen und in welchem Umfang?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Welche Einschätzung teilt der Senat hinsichtlich der Roten Hilfe e. V. im Hinblick auf eine mögliche Einordnung als linksextremistische Bestrebung oder relevante Organisation im Sinne der Verfassungsschutzgesetzgebung

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, welches Gefährdungspotenzial von der Roten Hilfe e. V. – insbesondere im Kontext von Gewaltbereitschaft oder Straftaten – nach aktuellem Stand für das Land Bremen ausgeht?

Der Senat sieht das Gefährdungspotenzial, das von dem linksextremistischen Verein Rote Hilfe e.V. ausgeht, insbesondere in einer relevanten stabilisierenden Funktion für die gewaltorientierte linksextremistische Szene. Er attestiert dem Verein eine gewaltunterstützende und gewaltbefürwortende Einstellung vor allem deshalb, weil er potenziellen linksextremistischen Gewalt- und Straftäter:innen insbesondere vor Begehung von Taten politische und finanzielle Unterstützung verspricht. Das Verwaltungsgericht Bremen (a.a.O.) hat diese Bewertung bestätigt, das OVG Bremen (a.a.O) ist dem gefolgt.

12. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob die Rote Hilfe e. V. in Bremen als gemeinnützig anerkannt ist und ob Maßnahmen zur Überprüfung oder Aberkennung dieser Gemeinnützigkeit ergriffen wurden oder geprüft werden?

Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) entgegen. Durch das Steuergeheimnis werden alle Informationen geschützt, die einem Amtsträger in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c AO genannten Verfahren über natürliche Personen sowie Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen bekannt geworden sind. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person.

Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, besteht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 AO die Vermutung, dass sie nicht gemeinnützig sind.

13. Ist dem Senat bekannt, ob vereinsrechtliche Betätigungsverbote gegen Rote Hilfe e. V. bundesweit oder auf Länderebene ernsthaft erwogen wurden, und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus für Bremen?

Der Senat äußert sich zu vereinsrechtlichen Maßnahmen generell nicht. Da der Verein „Rote Hilfe e.V.“ aber bundesweit tätig ist, wäre eine Zuständigkeit der Senatorin für Inneres und Sport nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VereinsG („die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken“) ohnehin nicht gegeben.

Die Bundesregierung war jedenfalls bereits im Jahr 2018 der Auffassung, dass die Rote Hilfe e.V. „in ihrer Gesamtheit linksextremistische und mithin verfassungsfeindliche Ziele in unterschiedlicher Intensität verfolgt und daher als Bestrebung gegen die in § 4 Absatz 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze einzustufen ist“ (BT-Drs. 19/3553, S. 5).

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.